

darauf, daß dem Abg. D. Runde der Sitz in der Kammer bis zu Anordnung der neuen Wahl anderweit zu gestatten sei, er ließ sich jedoch den Haasischen Vorschlag: statt der Worte: „bis zu erfolgter neuer Wahl“ die Worte: „bis zur Erledigung der Sache“ zu setzen, gefallen. Weil nun der erste Antragsteller den Antrag, daß dem D. Runde bis zur Erledigung der Sache der Sitz bleibe, hat wieder fallen lassen, diesen jedoch der Vicepräsident wieder aufgenommen, dagegen der Abg. Eisenstück seinen früheren Antrag aufs Neue gestellt hat; so sind allerdings nunmehr zwei Anträge vorhanden; der eine von dem Abg. Eisenstück, welcher lautet: daß dem Abg. Runde der Sitz bleiben sollte bis zur Anordnung der neuen Wahl, und der vom Vicepräsidenten D. Haase wieder aufgenommene: bis zur Erledigung der Sache.

Der jetzt Haasesche, früher Eisenstücksche Antrag hat die Unterstützung bereits erlangt, der neuerliche Eisenstücksche muß zuvörderst unterstützt werden.

Präsident bringt hierauf den letzteren zur Unterstützung. Es wird jedoch derselbe nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Beschau: Es ist früher geäußert worden, daß die Kammer in eine Inconsequenz fallen würde, wenn sie den jetzt vorliegenden Antrag annehme. Ich habe hierüber zwar der geehrten Kammer selbst die Entscheidung zu überlassen, jedoch nur mit wenig Worten zu bemerken, daß es mir hauptsächlich aus dem Grunde, welcher vorhin angeführt wurde, entsprechend scheint, sich auf den jetzt gestellten Antrag beifällig zu äußern. So viel ist gewiß, daß die Regierung in dieser Angelegenheit eine entgegengesetzte Meinung hat. Sie hat sie ausgesprochen dadurch, daß sie dem D. Runde eine Missive zusandte, und durch die im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen. Gebe ich auch gern zu, daß auf Anträge der geehrten Kammer, wie der vorliegende, es einer Mittheilung des Gesamt-Ministerium nach Vortrag an Se. Maj. den König bedürfe, so ist doch so viel klar, daß die Meinung der Staatsregierung von der der Stände abweicht, und es scheint mir in der That eine Unbilligkeit zu sein, wenn man gleichsam mit der Exekution anfangen und dem Beschlusse der Kammer sogleich eine Folge geben wollte, die nicht wieder gut zu machen ist.

Präsident: Ich sehe endlich die Diskussion für geschlossen an und würde nunmehr die Frage an die Kammer zu stellen haben: ob sie dem Haaseschen Antrage beistimme: „soll bis zur Erledigung der Sache dem Abg. Runde der Sitz in der Kammer verbleiben“? Es wird diese Frage mit 50 gegen 18 Stimmen bejaht.

Der Präsident schließt hierauf gegen 1½ Uhr die öffentliche Sitzung, und wird hierauf noch zu einer geheimen übergegangen.

Zwölfte öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 15. December 1836.

Fortsetzung der besondern Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs (Art. 4, 5, 6, 7, 9 und 10). —

Die Sitzung beginnt ¼ 11 Uhr, das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, berichtigt und von Bürgermeister Gottschald und v. Waldorf mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist Nichts eingegangen.

Der Präsident beginnt mit den Worten: Es sind, meine hochgeehrtesten Herren! gestern verschiedene Wünsche gegen mich ausgesprochen worden, darüber, daß die Sprecher etwas mehr mit lauter Stimme sprechen möchten, indem es unmöglich sei, in allen Theilen des Saales zu verstehn, was gesprochen werde. Nächstdem sind mehrere Herren mit dem Wunsche hervorgetreten, daß die Anträge ganz nach den Bestimmungen der Landtagsordnung in voller Fassung möchten vorgelesen werden können, damit Jedermann in Kenntniß von dem Gesetz sei, worüber er abstimmen solle, um sich eine feste Ueberzeugung bilden zu können. Allerdings ist es so der Bestimmung der Landtagsordnung gemäß, die wir zur Richtschnur angenommen haben; es würde dieses auch zur Beschleunigung der Geschäfte beitragen und Ihnen selbst vorthafter sein. Was die Amendements betrifft, wenn es bloß eine Aenderung eines solchen angeht, so wird Hr. Secr. Hark und ich, wo es auf Kenntniß der Worte ankommt, recht gern nachschreiben; damit man sie vorlesen kann. Hierdurch glaube ich die Meinung der Herren, die mit mir gesprochen, getroffen zu haben.

Man geht nun zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der besondern Berathung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs über.

Referent Prinz Johann betritt die Rednerbühne und, nachdem er bemerkt, daß die 4. §. des Entwurfs (s. dies. in Nr. 21 d. Bl. S. 270) bereits verlesen worden, fährt er mit dem Vortrage des gestern abgebrochenen Gutachtens der Deputation zu dem Artikel 4 (s. Nr. 21 d. B. S. 271) fort, welches unter andern unter Zustimmung der Königl. Commissarien vorschlägt, am Schlusse des 4. Artikels nach „zu treffen“ hinzuzufügen:

„ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im In- oder Auslande eines der in den Art. 81 und 88 bis mit 91 des speciellen Theils dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen, so wie eines der im 3ten Kapitel desselben Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden verübt hat.“

Es entspinnt sich hierüber weiter keine besondere Diskussion und der Präsident stellt die erste Frage auf diesen von der Deputation gemachten (und so eben erwähnten) Zusatz zum 4. Artikel. Von der Kammer wird die Annahme dieses Zusatzes einstimmig beschlossen.

Der Präsident fährt hierauf in der Fragstellung fort: nimmt die Kammer den 4. Artikel, wie er im Gesetzentwurf